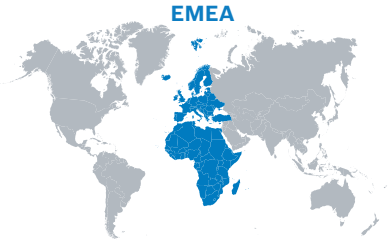
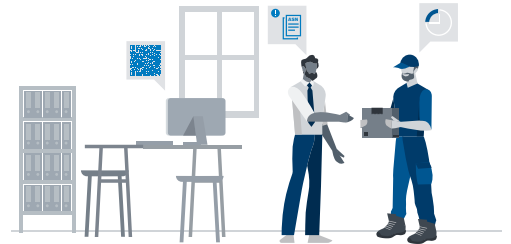


Zusätzliche Anforderungen des MA zum Lieferantenhandbuch Logistik



Allgemeines: Zeitfenster, Dokumente etc.

- 1.1 Zeitfenster und andere wesentliche standortspezifischen Spezifikationen können unter Lieferantenhandbuch Logistik – Warehouse Specifics MA nachgelesen werden. [QR-Code]
- 1.2 Beispiele zu den notwendigen Anlieferdokumenten können unter Lieferantenhandbuch Logistik – Delivery Documents MA nachgelesen werden. [QR-Code]



Belieferter Lagerort/Regeln zum Entladen

ASN Themen:

- 2.1 Anlieferungen von Gütern müssen elektronisch vor der Ankunft oder spätestens zum Zeitpunkt der physischen Ankunft der Güter avisiert werden.
- 2.2 Nur ein Lieferschein pro Lieferung ist erlaubt.
 - **Karlsruhe:** Nur eine ASN pro LKW oder Container zulässig.



Beförderungsmittel:

- 2.3 Paletten:
MA-Standard ist Heckentladung (Rampe). LKW und Wechselbrücken müssen eine Auffahrmöglichkeit für Gabelstapler mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 5 Tonnen bieten.
- 2.4 Pakete:
Für Lieferungen, die nicht auf Paletten erfolgen, sind kleinere Fahrzeuge zugelassen.



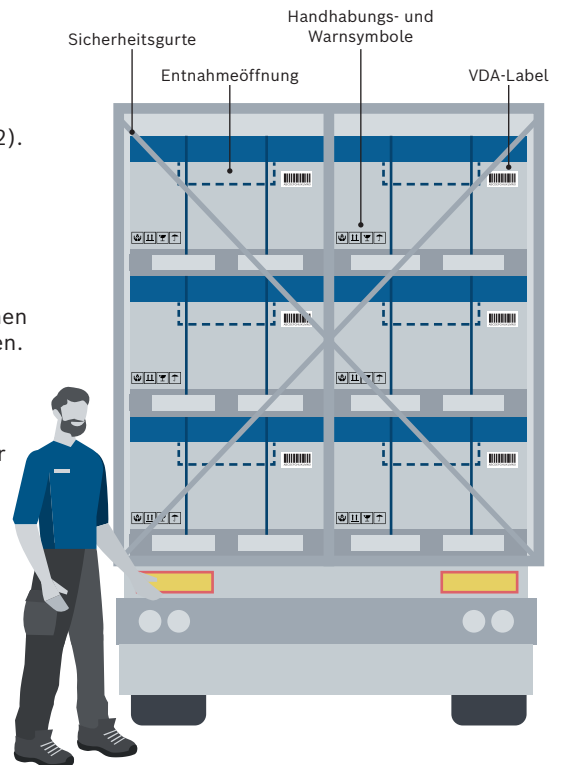
Frachtraum/Ladevorschriften

Etikettierung:

- 3.1 Jede Ladungseinheit muss mit einem Etikett nach VDA 4902 gekennzeichnet sein. Die zukünftige schrittweise Umstellung auf VDA 4994 (GTL) wird mit den Lieferanten kommuniziert (siehe SLM Kapitel 4.3.2).
- 3.2 Das VDA-Label muss auf der Seite des Kartons mit der Entnahmeöffnung angebracht werden (rechte obere Ecke der langen Seite des Kartons [mitunter durch einen Rahmen gekennzeichnet]).
- 3.3 Das VDA-Label muss lesbar und scannbar sein (Druckqualität).
- 3.4 Das VDA-Etikett muss zur Entladerampe zeigen.
- 3.5 Zusätzlich müssen die Handhabungs- und Warnsymbole auf der gleichen Seite wie das VDA-Label bzw. die Entnahmeöffnung angebracht werden.

Ladevorschriften:

- 3.6 Der Lieferant/Belader muss geeignete Vorrichtungen verwenden, um Bewegungen und Beschädigungen der Ladung im Container/Anhängen während des Transports und beim Öffnen zu vermeiden (Vermeidung von Verletzungen und Materialschäden).
- 3.7 Die folgenden Paletten sind MA-Standard:
VDA-Palette – 1140 mm x 790 mm
 - **EMEA:** Für den Landtransport in EMEA sind zusätzlich die folgenden Paletten zulässig: Euro-Palette – 1200 mm x 800 mm.
Für Lieferungen an das Lager Karlsruhe sind Euro-Pool-Paletten zwingend erforderlich.
Die Palette muss entweder Teil des EPAL-Pooling-Systems oder des UIC-Systems sein.
- 3.8 Der Lieferant/Belader (siehe 3.6) muss die maximale Auslastung des Laderaums sicherstellen.
- 3.9 Die Paletten müssen in einwandfreiem Zustand sein.



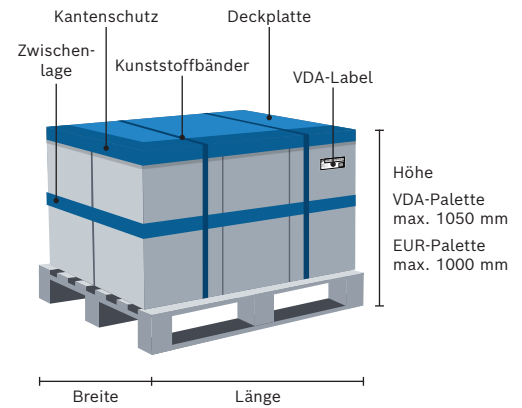
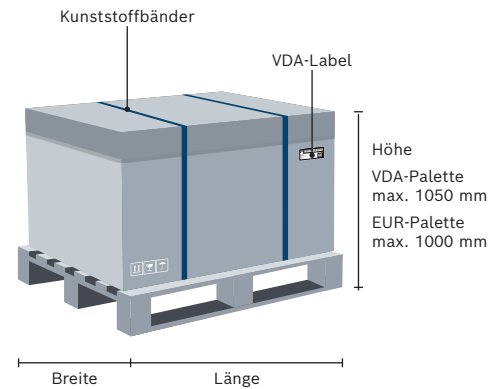
Das vollständige
Lieferantenhandbuch
finden Sie hier:





Kriterien für das Verpackungsdesign

- 4.1 Allgemeine Anforderungen:
- Die Verpackung muss der Bosch-Stückliste (BOM) entsprechen.
 - Transportmittel mit gleichem Inhalt müssen bis zu einer Höhe von 3 Metern stapelbar sein, z.B. 3-Stapel-Beladung bei Megatrailern.
- 4.2 Typ A (Pappbox):
- Pappboxen sind die bevorzugte Verpackung.
 - Max. 2 Kunststoffbänder für die Lieferung mit Pappbox.
 - Die Bänder müssen fest gespannt sein, um die Pappbox auf der Palette sicher zu fixieren.
 - Höhenanpassungen durch Zuschneiden des Kartons sind nicht erlaubt!
 - Karlsruhe:** Im Lager Karlsruhe müssen die Pappboxen an die Palette genagelt / geklammert werden.
- 4.3 Typ B (Einzelverpackungen):
- Einzelne Kartons werden nur zugelassen, wenn eine Beschädigung der Ware ausgeschlossen werden kann.
 - Max. 4 Kunststoffbänder für die Lieferung von Paletten mit Einzelverpackungen.
 - Die Bänder müssen fest gespannt werden, um alle Kartons auf der Palette zu sichern.
 - Kantenschutz muss:
 - aus Kartonage sein
 - ausreichend lang über die gesamte Längsseite der Palette sein (kein kurzer Kantenschutz zulässig).
 - Deckplatte und stabile Zwischenlage sind verpflichtend.
- 4.4 **NICHT erlaubt:**
- Lose oder abstehende Etiketten / Kunststoffbänder.
 - Bedecken des VDA-Labels durch Kunststoffbänder oder Kantenschutz.
 - Karlsruhe:** Im Lager Karlsruhe ist Wickelfolie nicht erlaubt (Ausnahme: Batterien).



Zusätzliche Verpackungsregeln

- 5.1 Barcode:
- Jede Produktverpackung muss mit einem lesbaren Barcode oder ähnlichem gemäß der Bosch-Stückliste (BOM) gekennzeichnet sein.
 - Der Barcode sollte zur Öffnungsseite der Pappbox zeigen.
- 5.2 Leerräume in der Pappbox:
- Die Verwendung von leeren Produktverpackungen ist nicht erlaubt.
 - Neutrale Kartons müssen deutlich als "leer" gekennzeichnet sein.
- 5.3 Abweichende Mengen in der Großpackeinheit:
Wenn die Mengenangaben in der Großpackeinheit (BOM) abweichend sind, muss ein rotes Etikett mit den tatsächlichen Mengen neben dem Inhaltsetikett angebracht werden (handschriftlich erlaubt).
- 5.4 Sortierung der Ware:
- Sortierung der Ware basierend auf Artikelnummer und Fertigungsdatum:
 - um Schäden zu vermeiden (durch aufliegende schwere Güter)
 - um den Sortieraufwand im Eingangslager zu verringern.
 - Aufteilen der Ware mit gleicher Artikelnummer und gleichem Fertigungsdatum (innerhalb eines Monats) in unterschiedliche Packstücke ist nicht gestattet.

